

### **Regelung zu standesamtlichen Trauungen sowie zur Benutzung des Bürgersaals/Rathaus und der Scheune/Bürgerhaus für standesamtliche Trauung in der Fassung vom 17.05.2021**

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 13. Mai erlässt die Gemeinde Denkingen nachfolgende Regelungen vom 17.05.2021 zu standesamtlichen Trauungen sowie zur Benutzung des Bürgersaals/Rathaus und der Scheune/Bürgerhaus für standesamtliche Trauungen:

1. Standesamtliche Trauungen finden im Bürgersaal im Rathaus oder in der Scheune im Bürgerhaus statt.  
Im Bürgersaal dürfen höchstens insgesamt 5 Personen teilnehmen.  
In der Scheune dürfen höchstens insgesamt ~~10~~ 20 Personen teilnehmen.  
Die Standesamtsperson wird hierbei mitgezählt.  
Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.  
Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO sind hiervon ausgenommen und zählen nicht mit. **Dies ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.**
2. Das Brautpaar hat dem Standesamt mindestens 7 Tage vor der Eheschließung eine Namensliste mit den teilnehmenden Personen einschl. Anschriften und Telefonnummern zu übermitteln. Diese Liste wird 4 Wochen aufbewahrt und anschl. vernichtet. Sie dient ausschließlich einer möglichen Rückverfolgung bei einer Infektion. An der standesamtlichen Eheschließung können nur Personen teilnehmen welche in die Liste aufgenommen sind.
3. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, ausgenommen sind Personen, welche in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Ausnahmen sind weiter bei hilfebedürftigen Personen zulässig. Die Sitzplätze stehen mit ausreichendem Abstand sowohl für das Brautpaar und die Trauzeugen, wie auch für die weiteren Teilnehmer bereit. Stehplätze sind nicht zulässig. Die Stühle dürfen nicht verschoben oder zusammengerückt werden.
4. Personen ,
  1. die einer Absonderungspflicht unterliegen,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen ~~oder als Geimpfte oder Genesene weder eine Impfdokumentation noch einen Genesenennachweis vorlegen,~~  
dürfen nicht teilnehmen.
5. Am Eingang steht die Möglichkeit einer Handdesinfektion zur Verfügung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme der Sitzplätze ist verbindend vorgeschrieben.
6. Darbietungen Dritter, wie beispielsweise Gesang oder Gedichtvortrag sind ~~nicht~~ gestattet, **sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.** Musikdarbietungen aus elektronischen Geräten sind gestattet.  
Foto-, Handy- und Videoaufnahmen dürfen, sofern alle Teilnehmer einverstanden sind,

gemacht werden. Der Sitzplatz darf hierzu nur verlassen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Seiten hin gewährleistet wird; hierbei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach der Foto-/Filmaufnahme ist der Sitzplatz wieder unverzüglich einzunehmen.

7. Die Gratulation erfolgt unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m durch entsprechende Gesten. Körperliche Kontakte wie Umarmungen, Gratulation durch Händeschütteln usw. sind zu unterlassen. Dies gilt nicht für die Brautleute untereinander sowie Personen aus einem gemeinsamen Hausstand. Ringtausch ist gestattet.
8. Unterschriften der Trauzeugen sind jeweils mit eigenem Kugelschreiber zu vollziehen. Die Brautleute bekommen einen Kugelschreiber der Gemeinde gestellt. Dieser darf als Erinnerung mitgenommen werden.
9. Eine Gratulation durch die Standesamtsperson per Handschlag erfolgt nicht. Das Gastgeschenk wird vom Standesbeamten nicht überreicht, sondern liegt auf dem Tisch zur Abholung durch die Brautleute bereit.
10. Beim Betreten und beim Verlassen der Räumlichkeiten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Dies hat in einer geregelten Reihenfolge zu erfolgen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Zusammenkünfte nach oder vor der standesamtlichen Trauung (z.B. Sektempfang) sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
11. Zusammenkünfte außerhalb der Räumlichkeiten sind nach den jeweiligen Bestimmungen der einschlägigen Corona-Verordnungen zulässig, dies gilt insbesondere für die Anzahl der Teilnehmer/innen. Hierbei sind ebenfalls die einschlägigen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Diese Zusammenkünfte liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Standesamtes.
12. Da sich die Corona-Lage sowie die rechtlichen Begebenheiten regelmäßig ändern können, sind weitere Auflagen jederzeit möglich

Diese Regelung tritt ab 18.05.2021 in Kraft. Die vorherigen Regelungen treten außer Kraft.

Denkingen, den 17.05.2021

Wuhrer  
Bürgermeister